

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1965

Nummer 51

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
204	21. 10. 1965	Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	319
2121	21. 10. 1965	Elfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabeflässe in Apotheken (11. Erg. Abgabe-VO)	320

204

Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehren- amtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen

Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353) wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen wird

1. wie folgt geändert:

- a) die Nummer 11 wird gestrichen,
- b) die Nummern 5, 7 und 21 erhalten folgende Fassung:

„5. Jagdbeiräte

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177/SGV. NW. 792).“

„7. Spruchstellen für Flurbereinigung

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) und Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG —) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319).“

„21. Besuchskommission zur Überprüfung der Landeskrankenhäuser
Runderlasse des Innenministers vom 1. Dezember 1964 — VI A 3 — 53.10.50 — und 18. März 1965 — VI A 3 — 53.10.50 —.“

2. wie folgt ergänzt:

„54. Fachbeirat für Heilbäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Runderlaß des Innenministers vom 23. Januar 1964 — VI A 3 — 56.00.08 — (MBL. NW. S. 185) —.“

55. Beirat der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf

Bekanntmachung des Innenministers vom 3. Februar 1965 (SMBL. NW. 2120).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

(L. S.)

— GV. NW. 1965 S. 319.

2121

**Elfte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über
die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über
die Abgabefläße in Apotheken (11. Erg. Abgabe-VO)**

Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Abschnitt II der Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabefläße in Apotheken vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1965 (GV. NW. S. 44), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Bei der Sammelposition

„6-Aminopenicillansäure-Abkömmlinge“

ist in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:

6-[3'-(2''-Chlorphenyl)-5'-methyl-isoxazolyl-(4')-carbamino]-penicillansäure und ihre Salze; Cloxacillin

Bei der Sammelposition „Cortisone“ ist bei der Position

1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron (9-Fluor-16-methyl-prednisolon), seine Ester sowie seine Salze; Dexamethason

vor dem Wort „Dexamethason“ das Wort „Betamethason“ einzufügen.

Bei der Sammelposition „Weibliche Geschlechtshormone“ sind die Worte zu streichen:

weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen zur Verfütterung an Geflügel sowie

2. Folgende Positionen sind in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:

Bacitracin und seine Salze

ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen u. ä.) oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Bacitracin enthalten.

Desferrioxamin B und seine Salze

4'-Fluor-4-[N'-(2''-methoxyphenyl)-piperazino]-butyrophenon und seine Salze; Haloanison

Framycetin und seine Salze

ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen u. ä.) oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 mg Framycetin enthalten.

2-(2'-Methoxyäthyl)-pyridin und seine Salze; Methyridin

Piperazin (auch als Hydrat) und seine Salze, als Wurmmittel für den Menschen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 15. November 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 320.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.